

Informationen
zur Praxisführung
für niedergelassene
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld
– Sozialversicherung –
Tips – Informationen

dens med spezial

10 / 2018

Aus dem Inhalt	Seite
<u>Steuern</u>	
Immobilienkauf - Auf Modernisierungskosten achten!	2/3
Sponsoring von Sportveranstaltungen durch Ärzte und Zahnärzte	3
Handwerkerleistungen - Welche Arbeiten sind steuerlich begünstigt?	3
Beteiligung mit keinem oder nur geringem Anteil an der Praxis	4
Praxiswertübertragung umsatzsteuerpflichtig	4
Anlagebetrag und Verlustabzug	4/5
<u>Tips und Informationen</u>	
Verkäufer soll Maklerkosten tragen	5
Export deutscher Unternehmen zu hoch?	5
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Vermieter - Schadensersatz bei Sachschäden	6
Mieterhöhung - Sachverständigenurteil ohne Wohnungsbesichtigung	6/7
<u>Kapitalanlagen</u>	
Goldpreis sinkt	7
Vermögen der Deutschen sinkt	8

STEUERN

Beitragsrückerstattung - Lohnt sich ein Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten?

Es wurde die Frage gestellt, ob bei privatversicherten Personen, die ihre Krankheitsbehandlungskosten selbst bezahlt haben und eine Beitragsrückerstattung erhielten, diese mit den erstatteten Beiträgen verrechnet werden können, damit höher abziehbare Krankenversicherungsbeiträge steuerlich geltend gemacht werden können.

Hierzu ein Beispiel:

Florian Fichter hat eine Arztpraxis in Siegburg. Er musste im Jahr 2018 Krankheitsbehandlungskosten seiner Familie in Höhe von 2.000 € bezahlen. Diese Kosten machte er bei der Krankenkasse nicht geltend. Er erhielt dadurch eine Beitragsrückerstattung, die über diesen 2.000 € lag. Insgesamt erhielt er 2.800 €.

Was kann er nun abziehen?

Hierzu hat sich der Bundesfinanzhof eingehend geäußert. Der von einem Steuerpflichtigen vereinbarte und somit getragene Selbstbehalt ist kein Beitrag zu einer Krankenversicherung und somit nicht als Sonderausgabe steuerlich geltend zu machen (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 a EstG).

Fichter kann jedoch die Beträge als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen, wenn er die zumutbare Belastung überschreitet.



tet (§ 33 Abs. 3 EstG). Zahlungen der Eigenbeteiligung an entstehenden Krankheitskosten sind keine Beiträge zu einer Versicherung. Der Selbstbehalt stellt eine außergewöhnliche Belastung dar. Hier muss jedoch - wie gesagt - die zumutbare Belastung überschritten sein.

Die Summe aus einem Verzicht des Steuerpflichtigen auf die Erstattung von Krankheitskosten seiner privaten Krankenversicherung kann nicht von den erstatteten Beiträgen abgezogen werden. Sie sind keine Beiträge zu einer Versicherung. Siehe hierzu ausführlich: Steuerseminar Nr. 8/2018, S. 231 ff.; BFH vom 1.6.2016, BStBl 2017 II, 55 und BFH vom 29.11.2017, BStBl 2018 II, 384. 1/10/2018

Realsplitting - Widerruf der Zustimmung

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen früheren Partner sind bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu einem Betrag von 13.805 € als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsleistende die Zustimmung des Unterhaltsempfängers hat. Der Empfänger seinerseits muss die Unterhaltsleistungen als Sonstige Einkünfte versteuern.

Nun gibt es Fälle, in denen die zu bezahlenden Unterhaltsleistungen sich steuerlich nicht ausgewirkt haben. Kann nun der Unterhaltsempfänger die Versteuerung der Unterhaltsleistungen unterlassen?

Hierzu äußerte sich der Bundesfinanzhof eingehend. Seiner Auffassung nach hängt die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen beim Empfänger nicht davon ab, ob ein Geber eine Steuererminderung herbeigeführt hat. Die Unterhaltsleistungen stellen beim Empfänger Sonstige Einkünfte dar (§ 22 Nr. 1 a EstG). Das heißt, dadurch, dass der Empfänger die Zustimmung gegeben hat, muss er die Beträge versteuern, und er kann die Zustimmung nachträglich nicht zurückneh-

men. Allerdings kann der Unterhaltsempfänger die Zustimmung für die folgenden Jahre zurücknehmen. Siehe hierzu ausführlich: Steuerseminar Nr. 8/2018, S. 244 f.; BFH vom 9.12.2009, BFH/NV 2010, S. 1790 und BFH vom 8.2.2007, BFH/NV, S. 903.

2/10/2018

Arbeitszimmer und Spekulationsversteuerung

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Siehe hierzu: Finanzgericht Köln, 8 - K-1160/15. 3/10/2018

Immobilienkauf - Auf Modernisierungskosten achten!

Im Rahmen des Kaufs einer Immobilie ist es möglich, die Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung steuerlich geltend zu machen. Hier ist eine Grenze für die Abzugsfähigkeit gegeben. Übersteigen die Reparatur- und Modernisierungskosten in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb 15 % des Gebäudekaufpreises ohne Grund und Boden, können die Kosten nicht als Werbungskosten in voller Höhe bei den Vermietungseinkünften steuerlich geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung sieht beim Überschreiten der 15 % einen sog. anschaffungsnahen Herstellungsaufwand, der auf die Lebensdauer des Objektes verteilt werden muss. So geht man in der Regel bei der Abschreibung von 50 Jahren und damit 2 % pro Jahr aus. Es ist auch unerheblich, ob der Käufer das Objekt in den ersten drei Jahren sanieren wollte.

Im vorliegenden Fall wurde von den Eheleuten eine gebrauchte Immobilie erworben und an eine Mieterin vermietet. Diese verstarb, und um eine bessere Vermietbarkeit herzustellen, wurden ein neues Bad und neue



Fenster eingebaut. Damit lagen die Gesamtkosten über der 15 %-Grenze. Das Finanzamt lehnte den vollen Abzug der Kosten ab. Siehe hierzu: Bundesfinanzhof, AZ.: IX R 41/17. 4/10/2018

Sponsoring von Sportveranstaltungen durch Ärzte/Zahnärzte

Hier: Zum Fehlen einer beruflich veranlasseten Motivation und zum Vorliegen persönlicher Beweggründe. Aufwendungen von Ärzten/Zahnärzten für Sponsoring im Rennsport.

Zu diesem sehr interessanten Thema äußerte sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 19.5.2016. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt, und der Bundesfinanzhof hat nun eine Entscheidung zu treffen.

Um was geht es?

Häufig versuchen Steuerpflichtige, Aufwendungen ihrer privaten Lebensführung in den steuerlichen Bereich zu verlagern. Hierzu hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 EStG eine klare Abgrenzung aufgeführt.

Aufwendungen sind zwar grundsätzlich Betriebsausgaben, soweit eine betriebliche Veranlassung gegeben ist. Wichtig ist es jedoch, hierbei die Motive des Steuerpflichtigen, der diese Aufwendungen tätigt, zu beurteilen. Es stellt sich die Frage: Ist die Betriebsausgabe eher privat motiviert und soll auf die Allgemeinheit abgewälzt werden oder überwiegt die betriebliche Motivation.

Im vorliegenden Falle sah das Finanzgericht das Sponsoring zweier Partner einer Gemeinschaftspraxis durch ihre Rennsportbegeisterung als überlagert an. Die Auswirkungen auf die Praxis sahen die Richter als so geringfügig an, dass der Betriebsausgabenabzug versagt wurde. Anders hätte es ausgesehen, wenn die Aufwendungen mit Blick auf die Erwartung eines betrieblichen Erfolgs gemacht worden wären. So etwa durch

die Gewinnung zahlreicher Patienten, ohne dass die Rennsportbegeisterung im Vordergrund stand. Siehe hierzu: FG Rheinland-Pfalz vom 19.5.2016, 4 K 1218/14; Revision eingelegt, AZ des BFH: III R 23/17; siehe hierzu ausführlich: Entscheidungen der Finanzgerichte 2017, S. 1876 ff.

Hinweis:

Dieses Urteil gilt natürlich für alle Sportarten, unabhängig vom Rennsport.

5/10/2018

Handwerkerleistungen - Welche Arbeiten sind steuerlich nicht begünstigt?

Die begünstigten Arbeiten im Haushalt durch Handwerker sind durch zahllose Urteile über die Jahre stark ausgedehnt worden. Es gibt allerdings auch Arbeiten im Haushalt, die steuerlich nicht begünstigt sind. Unter anderem sind dies der Ablesedienst bei Strom, Gas, Wasser und Heizung, Leistungen der Statiker und Architekten, Gutachtliche Tätigkeiten im Rahmen der Wertermittlung der KfW-Förderung oder etwa der Energieeinsparmaßnahmen und die Ausstellung eines Energiepasses. Des weiteren fallen darunter Gewerbeabfallentsorgung, Müllabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Aufzugsnotruf, Rechtsberatung im weitesten Sinne, Steuerberatungskosten, Computerkurse, Nachhilfe oder Sprachunterricht, Reparaturen, Wartungen und Pflegekosten sowie TÜV des Kfz, Haushaltsauflösungen, Dienstleistungen wie z.B. Hauslehrer, Fitnesstrainer, Chauffeur oder Leibwächter sowie etwa der Abriss eines baufälligen Objekts mit Neubau. Siehe hierzu ausführlich: Focus Money Nr. 31/2018, S. 64 ff. 6/10/2018

Alleinerziehende Witwen - Grundtarif verfassungswidrig?

Dem Bundesverfassungsgericht liegt die Entscheidung vor, ob die Besteuerung einer verwitweten alleinerziehenden Person nach dem Grundtarif verfassungsgemäß ist oder der günstigere Splittingtarif infrage kommt. Entscheidet sich das Bundesver-